

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **68 (2006)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Münzer contra Bubenberg

Verwandtschaften und Faktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts

Roland Gerber

Während der ordentlichen Ratswahlen an Ostern 1298 kam es zu einer Überraschung, die für die weitere politische Entwicklung der Stadt Bern im 14. Jahrhundert von grundlegender Bedeutung sein sollte.¹ Am 7. April wählten die regierenden Familien nicht – wie dies aus der Tradition des 13. Jahrhunderts zu erwarten gewesen wäre – Ritter Johannes I. von Bubenberg, sondern den vermögenden Notabel Konrad Münzer ins Schultheissenamt.² Dieser unterbrach die Reihe der adligen Schultheissen, die Bern nach dem Zusammenbruch der staufischen Königsherrschaft 1254 aus der Abhängigkeit der königlichen Stadtherren und deren Statthalter zu einer weitgehenden Autonomie geführt hatten.³ Vor allem das Adelsgeschlecht der von Bubenberg, das zwischen 1235 und 1293 nicht weniger als vier Schultheissen stellte, konnte seinen Anspruch auf die Führung der Bürgerschaft wie schon 1293 nach dem altersbedingten Rücktritt Ulrichs I. von Bubenberg erneut nicht durchsetzen.⁴ Auch der in der von König Rudolf I. von Habsburg 1273 bestätigten Goldenen Handfeste niedergeschriebene Grundsatz, dass alle führenden Ratsämter jährlich neu zu besetzen seien, wurde nicht umgesetzt.⁵ Laurenz Münzer, der 1302 die Nachfolge seines gestorbenen Vaters antrat, stand mit einer Amtsdauer von 17 Jahren sogar ausserordentlich lange an der Spitze der Stadt. Der Notabel dürfte bei seiner Wahl kaum 20 Jahre alt gewesen sein. Er gehört dadurch zu den jüngsten Berner Schultheissen überhaupt.⁶ Erst an Ostern 1319 gelang es Johannes II. von Bubenberg, dem Sohn Ulrichs I., Laurenz Münzer abzulösen und die Schultheissenwürde nach 26 Jahren wieder in den Besitz der stadtsässigen Adligen zu bringen.⁷ Johannes II. musste sich jedoch dazu verpflichten, sein Amt – wie in der Goldenen Handfeste festgelegt – im jährlichen Wechsel mit seinen adligen Ratskollegen Bertold von Rümlingen und Peter I. von Aegeren auszuüben. Vergleichbar mit der Verfassungsentwicklung in anderen spätmittelalterlichen Städten lag die Führung Berns seit 1319 somit bei zwei Bürgern, von denen der eine als amtierender Schultheiss jeweils die Ratsgeschäfte leitete, während der andere im Sinne eines Altschultheissen für ein Jahr von seiner Amtstätigkeit zurücktrat.⁸